

## ANLAGE 4

### Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 29.06.2010:                      Vielen Dank für die weitere Beteiligung am Verfahren.                      Unsere Stellungnahme vom 23.10.2007 ist weiterhin gültig.                      Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Stellungnahme vom 23.10.2007:                      Zu diesem Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung:                      Im Geltungsbereich befinden sich 0,4-kV- und 20-kV-Kabel                      sowie Umspannstationen (siehe beiliegender Planausschnitt).                      Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen                      Lage bestehen bleiben können. Sollten jedoch Sicherheits-                      oder Änderungsmaßnahmen notwendig werden, so richtet                      sich die Kostentragung dafür nach den bestehenden                      Verträgen.                      Bei Änderungswünschen von bestehenden Anlagen wenden                      Sie sich bitte an unseren Sachbearbeiter für den Netzbetrieb.                      Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
2.	<p>Industrie- und Handelskammer, Stellungnahme vom 08.07.2010:                      Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten                      Bebauungsplanverfahren und teilen Ihnen mit, dass von Seiten                      der Industrie- und Handelskammer keine Bedenken bestehen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 15.07.2010: Die Handwerkskammer Ulm hat gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
4.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 22.07.2010: Wie auf Seite 8 der Begründung dargelegt, sind die Belange der Denkmalpflege erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einzubringen. Im Vorfeld weisen wir jedoch schon einmal darauf hin, dass nach unserem Aktenstand 1. Die Denkmaleigenschaft des Anwesens Wangener Straße 17/19 noch nicht endgültig geklärt ist, und 2. der Flattbachkanal als Kulturdenkmal randlich tangiert wird.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Denkmalschutzrechtliche Belange werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht tangiert, da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen zur Thematik Einzelhandel trifft.</p>
5.	<p>Veolia Umweltservice Süd GmbH &amp; Co. KG, Stellungnahme vom 28.06.2010: Zum o.g. Bebauungsplan haben wir keine Einwände.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
6.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 16.06.2010: Gegen die Maßnahme bestehen von Seiten der Kabel Baden-Württemberg GmbH &amp; Co. KG keine Einwände. Eine Versorgung des Baugebiets mit Breitbandkabel ist möglich. Bitte beteiligen sie uns weiterhin am Bebauungsplanverfahren. Sollte ein Erschließungsträger feststehen bitten wir Sie uns diesen mitzuteilen um eine evtl. Versorgung des Gebietes abklären zu können.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 14.07.2010: Sachbereich Naturschutz und Gewässer: Naturschutz: Verweis auf die Stellungnahme vom 24.10.2007</p> <p>Stellungnahme vom 26.10.2007: Sachbereich Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken, da nur die Art der Nutzung erweitert wird (nicht zentrenrelevante Sortimente und nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen). Insbesondere sollte die bestehende Grüneinbindung zur Wangener Straße erhalten bleiben.</p> <p>Gewässer: Hochwasservorsorge: Im vorliegenden Bebauungsplan werden nur Festsetzungen zu Einzelhandelsnutzungen getroffen. In diesem Zusammenhang möchten wir jedoch auf Folgendes hinweisen: Das Land Baden-Württemberg erstellt derzeit Hochwassergefahrenkarten. Das Hochwasserabflussverhalten des Stadtbaches, welcher am westlichen Randbereich des Plangebiets verläuft wird hierbei mit untersucht. Anhand der dem Landratsamt -Umweltamt- zwischenzeitlich vorliegenden vorläufigen Arbeitskarten treten auf Flst. Nr. 2041 und im Bereich des Gebäudes 17 ab dem Bemessungshochwasser HQ 50 Ausuferungen auf. Die Daten sind jedoch noch nicht plausibilisiert. Aufgrund der o. g. Erkenntnisse muss zum gegenwärtigen Zeit-</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b> Im Bebauungsplan werden keine Grünfestsetzungen getroffen, da der Bebauungsplan lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Thematik Einzelhandel beinhaltet.</p> <p><b>Berücksichtigung</b> Für den Stadtbach wird derzeit eine Hochwassergefahrenkarte erstellt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, die Karten hat noch keine Rechtskraft. Entsprechend der Abgrenzung der Hochwassergefahrenkarte, Stand Entwurf, wird der hochwassergefährdete Bereich im Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen. Nach Rechtskraft der Hochwassergefahrenkarte ergeben sich die Einschränkungen der baulichen Nutzung durch die Beachtungspflicht des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG), insb. § 80 WG. Darüberhinausgehende Festsetzungen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich. Der Belang Hochwasserschutz wird in der Begründung dargestellt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>punkt jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich im betreffenden Bereich um einen hochwassergefährdeten Innenbereich nach § 80 Wassergesetz (WG) handelt.</p> <p>In diesen Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass zum Schutz der Umwelt und zur Abwehr von Gefahren und Schäden durch Hochwasser im Innenbereich die Ortspolizeibehörde durch Rechtsverordnung oder im Einzelfall die erforderlichen Regelungen (z. B. hochwasserangepasste Bauweisen) treffen kann (§ 80 Abs. 2 WG). Außerdem gelten in hochwassergefährdeten Gebieten nach § 80 Abs. 3 WG die Bestimmungen der Anlagenverordnung wassergefährdender Stoffe (VAwS).</p> <p>Im Übrigen wird auf die zurückliegende Stellungnahme im Rahmen der Anhörung nach § 4 (1) BauGB vom 24.10.2007 verwiesen.</p> <p>Stellungnahme vom 26.10.2007: Sachbereich Altlasten: Im Gebäude Wangener Straße 9 -17 auf Flst Nr. 2041 wurde von 1876 bis 1977 eine Textilherstellung und -verarbeitung betrieben. Im Bodenschutz- und Altlastenkataster ist das Grundstück als Altstandort gekennzeichnet. Im Rahmen der Nacherfassung altlastverdächtiger Flächen wird derzeit der aus altlastentechnischer Sicht weitere notwendige Handlungsbedarf ermittelt.</p> <p>Vorgabe: Das Grundstück Flurstück 2041 ist im Bebauungsplan als Altlastverdachtsfläche zu kennzeichnen.</p>	<p><b>Bereits teilweise berücksichtigt</b> Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde bereits im Planverfahren berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Sachbereich Kommunales Abwasser: Im Bebauungsplan muss dargestellt werden wie das Schmutzwasser und das Regenwasser beseitigt werden.</p> <p>Sachbereich Naturschutz und Gewässer: Naturschutz: Es bestehen keine Bedenken, da nur die Art der Nutzung erweitert wird (nicht zentrenrelevante Sortimente und nicht großflächige Einzelhandelseinrichtungen). Insbesondere sollte die bestehende Grüneinbindung zur Wangener Straße erhalten bleiben.</p> <p>Gewässer: Im Plangebiet verläuft westlich von Flst. Nr. 2041 in der Wangener Straße der Flappach. Im nord-östlichen Bereich grenzt der Triebwerkskanal an. Beide Gewässerläufe II. Ordnung sind im betreffenden Bereich naturfern ausgebaut bzw. verdolt. Die Gemeinden sind nach § 68 a Wassergesetz (WG) gehalten beim nicht naturnah ausgebauten Gewässer die ökologische Verbesserung der Gewässer anzustreben. Ein Gewässerentwicklungsplan liegt vor. Im Rahmen der geplanten Nutzungsänderung in der Wangener Straße 17 ist aufgrund der bestehenden Bebauung und Verkehrsführung eine Umgestaltung aus der Sicht des SB Gewässer aus Platzgründen nicht realistisch. Sofern in diesem Bereich zukünftig eine Neubebauung des Areals angestrebt wird, müsste die Möglichkeit einer Wiederöffnung der Bachverdolungen jedoch neu überprüft werden.</p>	

Bebauungsplan "Bereich Holbeinstraße 32 / Wangener Straße"

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 10.08.2010 Aus Sicht des RP Tübingens, Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr, bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>
9.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 15.07.2010: Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511//07-08651 v. 15.10.07) zur Planung. Die dortigen Aussagen gelten weiterhin.</p> <p>Stellungnahme vom 15.10.2007: Geotechnik: Nach geologischer Karte liegt das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Kalktuff-Ablagerungen, die von würmzeitlichen Moränensedimenten unterlagert werden. Die Mächtigkeiten der quartären Schichten sind nicht genau bekannt. Im tieferen Untergrund stehen Gesteine der Oberen Süßwassermolasse an. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung können nicht ausgeschlossen werden. Allgemein ist im Talbereich mit bauwerksrelevanten, hohen Grundwasserständen zu rechnen. Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant, bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. Die Kalktuff-Ablagerungen sind i. A. sehr stark setzungsfähig und können bei der Erschließung und Bebauung zu Erschwerissen führen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge weiterer Planungen oder von Bauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p><b>Boden:</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe:</b> Rohstoffgeologische Belange sind durch die Planung nicht berührt.</p> <p><b>Grundwasser:</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau:</b> Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz:</b> Im Bereich der überplanten Fläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen.</p>	